

REGLEMENT

für den Wasserversorgungsrat Silenerboden

(vom 1. Januar 2000)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

Die Wasserversorgung ist in der Gemeinde Silenen Sache der zuständigen Wassergenossenschaften. Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit den Wassergenossenschaften im Raume Silenen/Amsteg die baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen für Notlagen zu treffen.

Artikel 2 Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere:

- mit den Wassergenossenschaften (Buchholz/Schützen, Efibach, Kirchbach, Schüpfenbach und Amsteg) und dem Zeughaus Amsteg einen Zusammenarbeits- und Hilfeleistungsvertrag für die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Silenen/Amsteg in Notlagen vereinbart;
- mit den Wassergenossenschaften und dem Zeughaus Amsteg einen Wasserversorgungsrat ernannt.

2. Abschnitt: Wasserversorgungsrat

Artikel 3 Zusammensetzung/Organisation

¹ Der Wasserversorgungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Jede Wasserversorgungsgenossenschaft, das Zeughaus Amsteg und der Gemeinderat wählen ihre Vertretungen nach ihren statutarischen und vertraglichen Bestimmungen. Die Mitglieder werden alle vier Jahre gewählt.

² Die Kommission steht unter dem Präsidium der Gemeinderatsvertretung.

³ Das Sekretariat und das Protokoll besorgt eine vom Gemeinderat eigens dafür bestimmte Person. Sie hat in der Kommission beratende Stimme.

Artikel 4 Aufgaben

Die Aufgaben des Wasserversorgungsrates werden im Zusammenarbeits- und Hilfeleistungsvertrag für die Trinkwasserversorgung in Notlagen geregelt. Sie bestehen insbesondere darin:

- er vollzieht das Nottrinkwasserkonzept;
- er legt den Umfang der Wasserlieferungen (Minimum und Maximum) fest;
- er legt den Verrechnungsansatz und die Zahlungsperioden für die Wasserlieferungen fest;
- er legt die Kostenverteilung für jeden Notlagefall soweit möglich vor dem Wasserbezug fest;
- er hat weitere durch die Parteien des Zusammenarbeits- und Hilfeleistungsvertrages zu bestimmenden Aufgaben zu erledigen.

² Der Wasserversorgungsrat kann im Einzelfall Aufgaben an die Brunnenmeister delegieren.

Artikel 5 Beschlussfassung

¹ Der Wasserversorgungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Artikel 6 Schiedsgericht

Jede Wassergenossenschaft und die Wasserversorgung Zeughaus Amsteg können Entscheide und Beschlüsse des Wasserversorgungsrates beim Gemeinderat Silenen als Schiedsgericht anfechten. Die Entscheide des Gemeinderates sind endgültig.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Erlass durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2000 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Silenen:

R. Infanger, Gemeindepräsident

J. Zurfluh, Gemeindeschreiber